



Leitfaden zur Kontrolle und Sanktionierung im Bereich ELER investiv

Inoffizielle Übersetzung der Leitlinien ELER Sanktionen und Kontrollen

Stand 04.2017

Grundlage: Guidance Document on Control and Penalty rules in Rural Development: This working document has been prepared by DG AGRI staff in order to facilitate the discussion in the Rural Development Committee. This document is under technical and legal review and needs to be completed. This guidance document aims to provide a comprehensive overview of the applicable European legislation for control and penalties with particular focus on Regulation (EU) No 1306/2013 [HZR], Regulation (EU) No 1307/2013 [DPR], Commission Delegated Regulation (EU) No 640/2014 [delegated Regulation], and Commission Implementing Regulation (EU) No 809/2014 [implementing regulation] in the context of rural development rules, including Regulation (EU) No 1305/2013 [RDR] and Commission Delegated Regulation (EU) No 807/2014 [R 807/2014] and Commission Implementing Regulation (EU) No 808/2014 [R 808/2014] and supplements those control and penalty rules with recommendations on good practices. EUROPEAN COMMISSION; DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Inhaltsverzeichnis:

1.	EINLEITUNG	2
2.	HAUPTUNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN PROGRAMMZEITRÄUMEN 2007-2013 u. 2014-2020	3
3.	RECHTSGRUNDLAGE	3
4.	VERWALTUNGSKONTROLLEN.....	4
4.1.	Einführung- allgemeine Grundsätze der Verwaltungskontrollen	4
4.2.	Nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen	6
4.2.1.	Verwaltungskontrollen der Anträge auf Förderung	6
4.2.2.	Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge	7
4.2.3.	Vor-Ort-Besuche	9
4.2.4.	Voraus- und Abschlagszahlungen.....	9
5.	VOR-ORT-KONTROLLEN	9
5.1.	Allgemeine Grundsätze	9
5.2.	Nicht flächen- oder tierbezogene Maßnahmen	10
5.2.1.	Mindestkontrollsatz.....	10
5.2.2.	Die Auswahl der Kontrollstichprobe	10
5.2.3.	Erhöhung der Kontrollprobe	11
5.2.4.	Abnahme der Kontrollprobe	11
5.2.5.	Inhalt der Vor-Ort-Kontrolle.....	12
5.2.6.	Kontrollbericht	13
5.2.7.	Zeitplan für die Vor-Ort-Kontrollen	13
6.	EX-POST-KONTROLLEN	14
7.	KONTROLLEN SPEZIFISCHER ASPEKTE.....	14
7.1.	öffentliche Auftragsvergabe.....	14
7.2.	Angemessenheit der Kosten.....	16
7.3.	Staatliche Beihilfen	17
7.4.	Vereinfachte Kostenoptionen	17
7.5.	Schaffung von „künstlichen Bedingungen“	18
8.	ERMÄSSIGUNGEN, RÜCKNAHMEN UND SANKTIONEN	19
8.1.	Grundsätzliches.....	19
8.2.	Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen oder andere Auflagen	19
8.3.	Beantragung nicht förderfähiger Ausgaben	21
8.4.	Die Interaktion zwischen Artikel 35 und Artikel 63 der Durchführungsverordnungen	21
8.5.	Aussetzung der Unterstützung.....	22
8.6.	Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	22

1. EINLEITUNG

Nach Angaben der EU-Haushaltsordnung, Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ist einer der wichtigsten Grundsätze der geteilten Mittelverwaltung die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Gemäß Artikel 58 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [HZ-VO] sollten die Mitgliedsstaaten alle Rechts-, Verwaltungs- und Verwaltungsvorschriften verabschieden und alle sonstigen Maßnahmen veranlassen, die notwendig sind, um die finanziellen Interessen der Union abzusichern.

Der Zweck dieses Dokuments ist es zu konkretisieren, was die betroffenen Kommissionsdienststellen von den Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystemen erwarten, die die Mitgliedsstaaten für die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, verpflichtend einzuführen haben. Dieses Dokument soll zu bewährten Vorgehensweisen anleiten, aber es verweist auch auf rechtliche Anforderungen. Wo Gesetzestexte der EU eine Auflage formulieren, werden in diesem Dokument die Begriffe „müssen“ oder „werden“ verwendet, die von etwas als „sollen“ sprechen. Das ändert nichts an der Verbindlichkeit der jeweiligen Rechtsvorschriften, die aus der zutreffenden Gesetzgebung stammen. Überlegungen basieren ebenso auf den Erfahrungen der Mitgliedsstaaten, die während der Prüfung durch Kommission und Europäischen Rechnungshof beobachtet wurden. Die am besten bewährten Vorgehensweisen, die beobachtet wurden, sind in den Text eingebunden und werden durch die Formulierung „wird empfohlen“ kenntlich gemacht.

Die Umsetzung der ländlichen Entwicklungspolitik erfolgt während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 anhand von drei grundlegenden Verordnungen. Es handelt sich um die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [(im Weiteren ELER-VO)] , die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Leitung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik [(im Folgenden der Basisrechtsakt)] und die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen über die ESI-Fonds .

Die Verordnungen 1305/2013 und 1306/2013 werden durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission und die Durchführungsverordnung Nr. 809/2014 der Kommission ergänzt.

Zur Vereinfachung wird in diesem Dokument der Begriff „Förderkriterien“ übergreifend für die folgenden drei Begriffe verwendet: „Förderkriterien“, „Verpflichtungen“ und „Andere Auflagen“, wie in der Rechtsgrundlage angegeben. Wo jedoch der Gesetzestext zitiert wird, werden die drei Begriffe eigenständig verwendet. Im Rahmen der ländlichen Förderung sind Förderkriterien diejenigen Anforderungen, die Begünstigte zu respektieren haben, um in die Fördermaßnahme aufgenommen zu werden und davon zu profitieren, nach denen sie aber keine finanziellen Leistungen erhalten. Verpflichtungen sind die Aktionen, die Begünstigte für die Durchführung übernehmen und für die sie Zahlungen erhalten. Andere Auflagen sind diejenigen Anforderungen, die bereichsübergreifend für die Maßnahme der ländlichen Entwicklung anwendbar sind und die die Begünstigten respektieren müssen, für die sie jedoch im Rahmen der Zahlung für ländliche Entwicklung keine Zahlung erhalten.

Es soll betont werden, dass Erwägungen, die in diesem Dokument enthalten sind, unbeschadet von zukünftig gefassten Positionen der Kommission als Kollegialorgan, ebenso wie von zukünftigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs, der allein zuständig ist, rechtsverbindliche Auslegungen des Unionsrechts auszugeben, bestehen.

2. HAUPTUNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN PROGRAMMZEITRÄUMEN 2007-2013 u. 2014-2020

Die wichtigste Neuerung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 ist, dass die allgemeinen Grundsätze über Ablehnungen und Rückzahlungen, die früher aufgrund von Art. 18 VO (EU) Nr. 65/2011 nur auf flächen- und tierbezogene Maßnahmen anwendbar waren, jetzt für alle Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung anwendbar sind. Darüber hinaus, im Einklang mit Artikel 64 (5) des Basisrechtsakts, sollte die Verhältnismäßigkeit der Ablehnung und Auszahlungen berücksichtigt werden, außerdem die Schwere und das Ausmaß, die Dauer und das Wiederauftreten des Verstoßes. Die beiden letzteren Prinzipien wurden zuvor von dem Prinzip der dauerhaften Art des Verstoßes abgedeckt.

Eine weitere Neuheit ist, dass die Sanktionen, d. h. der Ausschluss von der Maßnahme oder Art des Vorhabens für das Kalenderjahr der Feststellung und das folgende Kalenderjahr, ausgesetzt werden können, gemäß Artikel 64 (4) (a) des Basisrechtsakts, wenn zu erwarten ist, dass der Begünstigte in der Lage ist Abhilfe zu schaffen und die Erreichung des Gesamtziels des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird.

Die Anforderung, Kontrollproben im Falle signifikanter Verstöße für die Vor-Ort-Kontrollen zu erhöhen, ist nun auch auf andere als flächen- und tierbezogenen Maßnahmen erweitert, in Einklang mit Artikel 59 (5) des Basisrechtsakts. Eine weitere Änderung basierend auf dem gleichen Artikel ist, dass der Kontrollsatz für Vor-Ort-Kontrollen auf Maßnahmenebene von 5 % auf 3 % reduziert werden kann. Vorausgesetzt, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerrate auf einem vertretbaren Level bleibt.

Nach Artikel 62 ELER-VO müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, deren Durchführung sie planen, nachprüfbar und kontrollierbar sind. Zum ersten Mal muss die Ex-ante-Prüfung von Verwaltungsbehörden und Zahlstellen gemeinsam vorgenommen werden. Dies wird das Bewusstsein für die Realisierbarkeit der Umsetzung bestimmter Maßnahmen und ihren Einfluss auf Störungen erhöhen.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 58 (2) des Basisrechtsakts fordert „Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen der Stützungsregelungen der Union, die das Risiko eines finanziellen Schadens für die Union so weit wie möglich reduzieren sollen, sicherzustellen.“ Gemäß Artikel 59 (1) desselben Gesetzes „umfasst das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System (...) systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge. Dieses System wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.“

Die vorherige Anforderung in Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 auf Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist nun in Artikel 62 (1) der ELER-VO formuliert. Ferner gilt Artikel 58 (3) des Basisrechtsakts „Bei etwaigen Bedingungen, die die Mitgliedstaaten in Ergänzung zu den im Unionsrecht festgelegten Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung aus dem EGFL oder dem ELER festlegen, muss überprüfbar sein, dass diese eingehalten werden.“

Daher sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von überprüfbaren Kriterien aufstellen, um die Einhaltung aller Bedingungen zu überprüfen, die im Unionsrecht, in wesentlichen nationalen Gesetzen und Durchführungsvereinbarungen oder im ländlichen Entwicklungsprogramm bestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten sollten sorgfältig darauf achten, dass der Entwurf der nationalen/ regionalen Durchführungsbestimmungen unnötig kompliziert werden könnte und sich das auf die Fehlerquoten auswirken könnte. Nach den Statistiken der Jahre 2011-2013 des Europäischen Rechnungshofs (ERH) sind 84% der festgestellten Fehler auf Verstöße gegen die Bedingungen auf Ebene der Mitgliedstaaten zurückzuführen.

4. VERWALTUNGSKONTROLLEN

4.1. Einführung- allgemeine Grundsätze der Verwaltungskontrollen

Die allgemeinen Prinzipien der Verwaltungskontrollen sollten beachtet werden, unabhängig von den Medien (IT oder Papierbasis), auf denen sie durchgeführt oder auf denen die Ergebnisse aufgezeichnet werden. Die Methodik, die für die Durchführung der Verwaltungskontrollen angewendet wird, sollte in den Anleitungen zur Verfahrensweise dargelegt werden und festlegen, welche Punkte bei Verwaltungskontrollen überprüft werden und diese Checkliste sollte für unterschiedliche Kontrollen benutzt werden.

Alle Verwaltungskontrollen sollten durch geeignete Mittel dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sollten angeben:

- die Kontrolle die durchgeführt wurde,
- das Datum an dem die Kontrolle durchgeführt wurde,
- die Einzelheiten des Antrags auf Unterstützung oder des überprüften Zahlungsantrags,
- die Ergebnisse der Überprüfung, inklusive dem Niveau und der Häufigkeit der festgestellten Fehler insgesamt,
- eine vollständige Beschreibung der Unregelmäßigkeiten mit einer klaren Benennung der im Zusammenhang damit verletzten Unions- oder Landesgesetze und die unternommenen Korrekturmaßnahmen.

Checklisten, die als Leitfaden für die Durchführung der Kontrollen dienen, werden oft verwendet um jede der ausgeführten Aktionen zusammen mit den Ergebnissen zu erfassen. Diese sollten ausreichend detailliert sein. Beispielsweise ist es bei der Aufzeichnung von Kontrollen bezüglich der Förderfähigkeit der Ausgaben nicht ausreichend, ein Feld auf der Checkliste zu haben, das besagt, dass die Förderfähigkeit der Ausgaben in der Erklärung überprüft wurde. Stattdessen sollte eine Liste von jedem der überprüften Förderpunkte detailliert mit Bezug auf die damit verbundene Rechtsgrundlage beschrieben werden (z. B. gezahlte Ausgaben im Förderzeitraum, Übereinstimmung

von Belegen und Kontoauszügen, angemessene und vernünftige Verteilung der Gemeinkosten für den Betrieb). Im Falle der öffentlichen Auftragsvergabe wird empfohlen, detaillierte Checklisten bereitzustellen, die die wesentlichen Risiken des Vergabeverfahrens umfassen.

Für einfachere Überprüfungen, wie die Kontrolle der Summe einer Liste von Transaktionen, würde ein einfaches Häkchen oder andere relevante Angaben unter Verwendung von IT-Tools, um einen geeigneten Prüfpfad sicherzustellen, neben der Gesamtzahl genügen, um die geleistete Arbeit zu dokumentieren. Der Name und die Funktion der Person, die die Überprüfungen ausgeführt hat sowie das Datum der Durchführung sollten immer dokumentiert sein.

Fotografien von Werbetafeln, Kopien von Werbebroschüren, Schulungsunterlagen und Abschlüsse können als Beweise zur Kontrolle der Einhaltung der Publizitätsanforderungen verwendet werden.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Protokollierung sollten Beweise aus den Verwaltungskontrollen aufbewahrt werden, einschließlich der geleisteten Arbeit, der erzielten Ergebnisse und der Folgemaßnahmen aus den festgestellten Ergebnissen. Diese Aufzeichnungen bilden die unterstützende Dokumentation und Information für die jährlichen Statistiken, die von der Zahlstelle und der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

In technischen Bereichen wie der Einhaltung der Umweltvorschriften können zuständige nationale Behörden für die Überprüfung der Einhaltung und die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen verantwortlich sein. In solchen Fällen sollten die Zahlstellen überprüfen, dass der Begünstigte die entsprechenden Genehmigungen von diesen Einrichtungen erhalten hat. Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen können sich die Zahlstellen auch auf die Arbeit anderer nationaler Behörden mit Kompetenz in diesem Bereich verlassen.

Die Unterlagen von Vorhaben, die zur Genehmigung vorgelegt wurden, sollten auf der entsprechenden Ebene aufbewahrt werden. Die detaillierten bekräftigenden Unterlagen der Anträge auf Unterstützung, die zur Genehmigung eingereicht sind, deren Bewertung, Auswahl, Projektgenehmigung und Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sollten in schriftlicher oder elektronischer Form aufgezeichnet werden.

Die zuständigen Behörden (d. h. Zahlstelle, Verwaltungsbehörde oder Stellen, denen diese Aufgabe übertragen wurde) sollten sich bemühen, Fehler zu verhindern, indem sie zu Beginn jedes Vorhabens mit den Begünstigten zusammenarbeiten. Sie sollten den Begünstigten Anleitungen anbieten, um die Anforderungen der Union zu erfüllen und die Unterstützung zu befördern. Spezielle Beachtung sollte der Sicherstellung geschenkt werden, dass die Begünstigten wissen, welche Kosten und Ergebnisse/Leistungen rückerstattungsfähig sind.

Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf liegen, die Sensibilisierung der Begünstigten in Bezug auf vereinfachte Kostenoptionen zu erhöhen, d. h. auf Einheitskosten, Pauschalbeträge und Festbetragsfinanzierung sowie auf die Erstattung von Ausgaben auf Grundlage von Einheitskosten und Pauschalbeträgen.

Die zuständige Behörde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den entsprechenden Auswahlverfahren und -kriterien ausgesucht werden, die nichtdiskriminierend und transparent sind, die Prinzipien der Gleichstellung von Mann und Frau und der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen und dass sie die nationalen und die Gesetze der Union

einhalten. Im Hinblick darauf sollte sichergestellt werden, dass die Begünstigten über die spezifischen Bedingungen für Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern sind, den Finanzierungsplan, die Durchführungsfrist und über die Aufbewahrung und Weitergabe finanzieller und anderer Informationen informiert sind.

Die zuständige Behörde muss sich davon überzeugen, dass der Begünstigte genügend Kapazität hat, um diese Bedingungen zu erfüllen, bevor die Genehmigung erteilt wird. Sie sollte sich davon überzeugen, dass der Antragsteller die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gewährleisten kann und dass die nationalen und die Gesetze der Union eingehalten wurden, wenn das Vorhaben bereits vor der Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Behörde begonnen hat.

Über die bestehende Publicitätsstrategie sollte sichergestellt sein, dass die Begünstigten Zugang zu allen notwendigen Informationen haben, u. a. zu Flugblättern, Broschüren, Seminaren, Workshops, Webseiten und Online-Anleitungen. Diese sollten insbesondere alle geltenden nationalen und EU-Förderkriterien und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Informations- und Publicitätsanforderungen abdecken.

4.2. Nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen

4.2.1. Verwaltungskontrollen der Anträge auf Förderung

„Alle von einem Begünstigten oder Dritten vorzulegenden Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstigen Erklärungen werden einer Verwaltungskontrolle unterzogen, die sich auf alle Elemente bezieht, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft werden können und sinnvollerweise überprüft werden sollen. Über die durchgeführten Kontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die bei Abweichungen getroffenen Abhilfemaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt.“

„Durch Verwaltungskontrollen der Anträge auf Fördermittel wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den geltenden Verpflichtungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht oder dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, für staatliche Beihilfen sowie sonstigen verbindlichen Standards und Anforderungen, im Einklang steht. Bei den Kontrollen wird insbesondere Folgendes überprüft:

- a) die Förderfähigkeit des Begünstigten;
- b) die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für das Vorhaben, für das Fördermittel beantragt werden;
- c) die Einhaltung der Auswahlkriterien;
- d) die Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens, einschließlich der Einhaltung der Kostenkategorie oder der Berechnungsmethode, die angewendet werden müssen, wenn das Vorhaben oder ein Teil davon in den Anwendungsbereich von Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 fällt ;
- e) für in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Kosten, mit Ausnahme von Sachleistungen und Abschreibungen, die Plausibilität der geltend gemachten Kosten. Die Kosten werden anhand eines geeigneten Bewertungssystems

bewertet, wie z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote oder Bewertungsausschuss.“

Die Einhaltung der Vorschriften für Umwelt, nachhaltige Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten auch geprüft werden.

4.2.2. Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge

„Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge umfassen insbesondere, soweit dies für den betreffenden Antrag angemessen ist, die Überprüfung folgender Elemente:

- a) Vergleich des abgeschlossenen Vorhabens mit dem Vorhaben, für das ein Unterstützungsantrag eingereicht und genehmigt wurde;
- b) die angefallenen Kosten und die getätigten Zahlungen“

Die Prüfungen sollten insbesondere umfassen:

- dass Ausgaben sich auf die Förderperiode beziehen und gezahlt wurden;
- für vereinfachte Kostenoptionen: dass die Bedingungen für die Zahlungen, die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt wurden, erfüllt sind;
- dass die Ausgaben sich auf eine zugelassene Maßnahme beziehen;
- Einhaltung von nationalen und EU-Förderregelungen;
- Lieferung des Produkts/der Dienstleistung in voller Übereinstimmung mit den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung.
- Regelwidrige Doppelfinanzierung im Rahmen anderer Unions- oder nationaler Regelungen oder des vorangegangenen Planungszeitraums

Die Kommissionsdienststellen empfehlen als bewährte Vorgehensweise, dass die Dokumente, die mit jedem Zahlungsantrag von den Begünstigten vorgelegt werden, umfassend sein sollten, um der Zahlstelle die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in Übereinstimmung mit den nationalen und den EU-Regelungen zu ermöglichen. Die Verwaltungskontrolle sollte dabei, soweit möglich, einen vollständigen Überblick über die Nachweise eines jeden Zahlungsantrags enthalten.

Ein optimales Verfahren würde verlangen, dass alle relevanten Unterlagen mit dem Zahlungsantrag des Begünstigten eingereicht werden. Auf diese Weise könnten alle Dokumentkontrollen während der Verwaltungskontrollen durchgeführt werden und somit die Notwendigkeit reduzieren, diese Dokumente vor Ort überprüfen zu müssen. Die Nachweise sollten mindestens einen Zeitplan der einzelnen Ausgabenposten, zusammengezählt und den Ausgabenbetrag angehend, die Belege der entsprechenden Rechnungen, das Datum der Zahlung, die Zahlungsreferenznummer und die Liste der unterzeichneten Verträge beinhalten. Darüber hinaus sollten idealerweise elektronische Rechnungen und Zahlungen oder Kopien von Rechnungen und Zahlungsnachweisen für alle Ausgabeposten zur Verfügung gestellt werden.

Wo dies jedoch eine übermäßig große Menge an von den Begünstigten eingereichten Unterlagen beinhalten würde, könnte ein alternativer Ansatz lediglich die Abfrage der Nachweise im Zusammenhang stehender Ausgabeposten beinhalten, die für die Prüfung ausgewählt wurden. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass eine geringere Menge an Unterlagen von den Begünstigten

eingereicht werden muss. Allerdings kann diese Auswahl der benötigten Nachweise nur nach Erhalt des Zahlungsantrags des Begünstigten vorgenommen werden und die Verarbeitung des Antrags könnte sich verspäten bis zum Eingang der angeforderten Unterlagen.

Obwohl Überprüfungen von 100% der Zahlungsanträge, die von den Begünstigten eingereicht werden, gesetzlich vorgeschrieben sind, ist die Überprüfung jedes einzelnen Ausgabenpostens und der dazugehörigen Liefernachweise in jedem Antrag, wenn auch wünschenswert, nicht praktikabel. Die Auswahl der Ausgabenposten, die in jedem Zahlungsantrag geprüft werden sollen, könnte daher anhand einer Stichprobe von Vorgängen durchgeführt werden, ausgewählt unter Berücksichtigung der Risikofaktoren (Wert der Ausgabenposten, Art des Begünstigten, bisherige Erfahrungen) und ergänzt durch eine Zufallsprobe, falls dies als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass alle Elemente möglicherweise gewählt werden könnten. Dies sollte in angemessener Weise geschehen, damit zugesichert wird, dass alle akzeptierten Ausgaben förderfähig sind.

Das Stichprobenverfahren das verwendet wird, sollten Ex-ante von der Zahlstelle eingerichtet werden und es wird empfohlen, Parameter festzulegen, um die Ergebnisse der geprüften Stichprobe für die Projektion von Störungen in der ungeprüften Untersuchungsgesamtheit zu nutzen. Für den Fall, dass in der untersuchten Probe wesentliche Fehler gefunden werden, ist es empfehlenswert, die Prüfung zu vertiefen, um festzustellen, ob die Fehler ein gemeinsames Merkmal haben (u. a. Art des Vorgangs, Ort, Produkt, Zeit) und dann entweder die Überprüfungen auf 100 % der Zahlungsanträge zu erweitern oder den Fehler auf die Probe der ungeprüften Untersuchungsgesamtheit zu übertragen.

Die Bedingungen der Vereinbarungen für einzelne Vorhaben können die Begünstigten dazu verpflichten, ein Prüfzertifikat mit den eingereichten Zahlungsanträgen vorzulegen.

Diese Zertifikate variieren je nach Umfang der durch den Abschlussprüfer geleisteten Arbeit, aber in der Regel decken sie grundlegende Anforderungen wie eine Bestätigung, dass die Ausgaben im Rahmen der Förderperiode gezahlt wurden, dass sie sich auf genehmigte Elemente aus der Vereinbarung beziehen, dass die Bedingungen der Vereinbarung für einzelne Vorhaben erfüllt wurden und das ausreichende Belege, einschließlich der Buchführungsunterlagen, existieren. Obwohl sich die Verwaltungskontrollen nicht allein auf Kontrollen durch Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer) verlassen können, rechtfertigen Prüfzertifikate die Beschränkung der Verwaltungskontrolle auf eine hinreichende Probe unter Berücksichtigung der bekannten Risiken, einschließlich des Risikos der fehlenden Unabhängigkeit der Stelle, die das Zertifikat ausstellt.

Damit Vertrauen in die Zertifikate gesetzt werden kann, ist es jedoch wichtig, dass die zuständige Behörde eine Anleitung erstellt, die der Prüfer der Begünstigten verwendet, bezüglich des Umfangs der auszuführenden Arbeit und des zu präsentierenden Berichts/Zertifikats. Dies sollte nicht nur ein Ein-Satz-Zertifikat über die Ordnungsmäßigkeit des Antrags des Begünstigten sein, sondern es sollte auch die ausgeführte Arbeit und die Ergebnisse beschreiben.

Die geprüfte Jahresrechnung eines Begünstigten kann ein spezielles Prüfzertifikat für jeden Zahlungsantrag, der durch einen Begünstigten gestellt wird, nicht ersetzen.

In jedem Fall bleibt der Mitgliedstaat verantwortlich, wenn Unregelmäßigkeiten nicht durch diese Dritten erkannt werden.

4.2.3. Vor-Ort-Besuche

„Verwaltungskontrollen der Investitionen umfassen zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandorts, um die Durchführung der Investition zu überprüfen.“

„Die zuständige Behörde kann jedoch in begründeten Fällen wie den folgenden von diesen Besuchen absehen:

- a) das Vorhaben ist Teil der Stichprobe für eine gemäß Artikel 49 durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle;
- b) die zuständige Behörde betrachtet das Vorhaben als kleine Investition;
- c) nach Ansicht der zuständigen Behörde ist die Gefahr gering, dass die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung nicht erfüllt sind oder die Investition nicht getätigt wurde.

Über den Beschluss gemäß Unterabsatz 2 und seine Begründung sind Aufzeichnungen zu führen.“

Die Vor-Ort-Besuche im Rahmen der Verwaltungskontrollen dienen einem anderen Zweck als Vor-Ort-Kontrollen. Das Ziel von Vor-Ort-Besuchen ist es, die Punkte der Verwaltungskontrolle (vor allem den richtigen Abschluss der Investition) zu überprüfen. Weiterhin ist es das Ziel, die Verwaltungskontrolle zu ergänzen, um die Überprüfung einer Stichprobe von Begünstigten so vollständig wie möglich durchzuführen.

4.2.4. Voraus- und Abschlagszahlungen

Im Falle von Vorauszahlungen für Investitionsmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten die Förderfähigkeit des Begünstigten/des Vorhabens und das Vorhandensein einer Bankgarantie über den von der Zahlstelle angezahlten Betrag prüfen. In Bezug auf Zwischenzahlungen auf konkreten Stufen der Projektdurchführung sind die Mitgliedstaaten an die geltenden Vorschriften über Verwaltungskontrollen von Zahlungsanträgen gebunden, mit Ausnahme der Vor-Ort-Besuche, die nur auf Stufe des Restzahlungsanspruchs Pflicht ist.

5. VOR-ORT-KONTROLLEN

5.1. Allgemeine Grundsätze

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Basisrechtsakt) und die damit verbundene Verordnung Nr. 809/2014 (Durchführungsverordnung) enthalten die Vorschriften, die die Vor-Ort-Kontrollen betreffen.

Auf der Grundlage von Artikel 59 (2) des Basisrechtsaktes „zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe; diese umfasst gegebenenfalls einen Zufallsanteil, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten, und einen risikobasierten Anteil, der auf die Bereiche mit dem höchsten Fehlerrisiko gerichtet ist.“ Das bedeutet, dass kein Begünstigter von vornherein aus der Kontroll-Grundgesamtheit ausgeschlossen werden sollte.

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen Mindestsatz an Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, und erhöhen erforderlichenfalls diesen Mindestsatz. Die

Mitgliedstaaten können diesen Mindestsatz auch reduzieren, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten auf einem akzeptablen Niveau bleiben.“

„Ein Zahlungsanspruch wird abgelehnt, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.“

5.2. Nicht flächen- oder tierbezogene Maßnahmen

5.2.1. Mindestkontrollsatz

„Die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüften Ausgaben entsprechen mindestens 5 % der Ausgaben gemäß Artikel 46, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden und von der Zahlstelle in jedem Kalenderjahr zu tätigen sind. Wurden für ein Vorhaben, das einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden muss, Vorschuss- oder Zwischenzahlungen geleistet, so werden diese Zahlungen auf die Ausgaben angerechnet, die durch Vor-Ort-Kontrollen gemäß Unterabsatz 1 abgedeckt sind.“

„Nur Kontrollen, die bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres durchgeführt werden, werden im Hinblick auf die Erreichung des Mindestsatzes (...) berücksichtigt. Zahlungsanträge, die infolge von Verwaltungskontrollen als nicht förderfähig eingestuft wurden, fließen nicht in die Berechnung des Mindestsatzes (...) ein.“

Nur Kontrollen, die alle Anforderungen an die Stichprobenahme und an den Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen erfüllen, dürfen im Hinblick auf die Erreichung des Mindestsatzes berücksichtigt werden.

5.2.2. Die Auswahl der Kontrollstichprobe

Bei der Auswahl der Stichprobe genehmigter Vorhaben für die Kontrolle ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Notwendigkeit, in angemessenem Verhältnis Vorhaben unterschiedlicher Art und Größe zu prüfen;
- b) etwaige Risikofaktoren, die bei nationalen oder Unionskontrollen festgestellt wurden;
- c) die Art und Weise, in der das Vorhaben zum Fehlerrisiko bei der Umsetzung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums beiträgt;
- d) die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Maßnahmen und Vorhabenarten;
- e) die Notwendigkeit, 30 % bis 40 % der Ausgaben nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

Intensität, Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Kontrollen der verschiedenen Maßnahmen ist abhängig von der Komplexität des Vorhabens, dem Maß der staatlichen Unterstützung für ein Vorhaben, der Höhe des durch Verwaltungskontrollen festgestellten Risikos, dem Umfang der detaillierten Überprüfungen während der Verwaltungskontrollen, sowie die Dokumentationsart, die durch den Begünstigten weitergeleitet wird.

Die risikobasierte Stichprobe sollte sich auf Vorhaben mit hohen Beihilfeintensitäten, Vorhaben, bei denen bereits Probleme oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden und/oder wo während den Verwaltungskontrollen bestimmte Transaktionen festgestellt wurden, die ungewöhnlich erscheinen und der weiteren Überprüfung bedürfen, konzentrieren. Für Infrastrukturprojekte, die über mehrere Jahre realisiert werden, könnten während der Umsetzung und bei der Fertigstellung mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle erforderlich sein.

Die Stichprobe sollte gegen Fertigstellung der Maßnahmen durchgeführt werden. Auch die Vor-Ort-Kontrollen werden grundsätzlich vor der Abschlusszahlung und basierend auf dem Antrag auf Restzahlung empfohlen.

Außerdem beinhaltet eine frühe Stichprobenahme, wenn sie der regionalen/lokalen Ebene kommuniziert wird, eine Gefahr für die Informationssicherheit.

Die zuständige Behörde sollte Aufzeichnungen, die das Stichprobenverfahren beschreiben und begründen, sowie Aufzeichnungen über für die Prüfung ausgewählte Transaktionen und Vorhaben, aufbewahren.

5.2.3. Erhöhung der Kontrollprobe

„Wird bei Vor-Ort-Kontrollen ein erheblicher Verstoß im Zusammenhang mit einer Stützungsmaßnahme oder Vorhabenart festgestellt, so erhöht die zuständige Behörde den Kontrollsatz im folgenden Kalenderjahr für die betreffende Maßnahme oder Vorhabenart entsprechend.“

5.2.4. Abnahme der Kontrollprobe

Die Mitgliedstaaten dürfen Unterabsatz 1 nur anwenden, wenn die von der Kommission im Einklang mit Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegten allgemeinen Bedingungen für die Verringerung des Mindestsatzes von Vor-Ort-Kontrollen erfüllt sind. Mitgliedstaaten können das Mindestniveau reduzieren, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten auf einem akzeptablen Niveau bleiben. Weiterhin werden die Mitgliedstaaten erinnert, sicherzustellen, dass folgenden Bedingungen nachgekommen wird:

- a) die Zertifizierungsstelle hat ein Gutachten ausgestellt, das beides bestätigt, dass das interne Kontrollsystem ordnungsgemäß funktioniert und dass die Fehlerquote in der Zufallsstichprobe der Vor-Ort-Kontrolle 2 % für die betroffene Grundgesamtheit nicht übersteigt, für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre vor dem Jahr, in dem der reduzierte Kontrollsatz gelten soll;
- b) die Kommission hat den betroffenen Mitgliedstaat nicht informiert, dass sie das Gutachten der Zertifizierungsstelle im Hinblick auf die Vollständigkeit, die Genauigkeit und die Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Zahlstelle, die Funktionalität des internen Kontrollsystems und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben nicht akzeptieren kann;

- c) die Kommission hat den betroffenen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Konformitätsabschluss von Schwächen im Kontrollsystem der individuell betroffenen Fördermaßnahme nicht informiert oder
- d) die Kommission ist im Rahmen des Konformitätsabschlusses zufrieden mit den Abhilfemaßnahmen die von dem Mitgliedstaat getroffen wurden, die auf die Schwachstellen im Kontrollsystem der individuellen Fördermaßnahme abzielen und hat den Mitgliedstaat entsprechend informiert.

Ist eine der in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist, widerrufen die Mitgliedstaaten umgehend ihren Beschluss, den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen zu verringern. Ab dem folgenden Kalenderjahr wenden sie den in Absatz 1 genannten Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen an.

Wenn entschieden ist, dass das Mindestniveau auf der Ebene einer einzelnen Fördermaßnahme und nicht auf Ebene des gesamten ELER reduziert werden soll, kann der Mindestkontrollsatz von 5% proportional zu Aufnahme von ELER-Mitteln für die betroffene Fördermaßnahme reduziert werden.

5.2.5. Inhalt der Vor-Ort-Kontrolle

Durch Vor-Ort-Kontrollen „wird überprüft, ob das Vorhaben im Einklang mit den geltenden Bestimmungen durchgeführt wurde, und werden alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Gewährung von Unterstützung abgedeckt, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass das Vorhaben für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht kommt.“

Wo erforderlich, wird bei Vor-Ort-Kontrollen „die Richtigkeit der Angaben des Begünstigten anhand zugrunde liegender Unterlagen überprüft.“

„Dies schließt eine Prüfung ein, ob die Zahlungsanträge des Begünstigten durch Buchführungsunterlagen oder andere Unterlagen belegt werden können, wobei die Richtigkeit der Angaben im Zahlungsantrag gegebenenfalls anhand von Angaben oder Handelsunterlagen, die sich im Besitz Dritter befinden, überprüft werden kann.“

Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, „ob die tatsächliche oder beabsichtigte Zweckbestimmung des Vorhabens mit der im Antrag auf Unterstützung beschriebenen Zweckbestimmung, für die die Unterstützung gewährt wurde.

„Außer bei außergewöhnlichen Umständen, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu begründen sind, umfassen die Vor-Ort-Kontrollen einen Besuch des Standorts, an dem das Vorhaben umgesetzt wird, oder bei immateriellen Vorhaben einen Besuch des Projektträgers.“

Selbst wenn Verwaltungskontrollen vollständig und detailliert sind, bleiben noch einige Elemente die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben betreffen, die nicht mittels Verwaltungskontrollen überprüft werden können. Es ist daher wichtig, dass die Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden um insbesondere die Realität des Vorhabens, die Lieferung des Produkts/der Dienstleistung in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen der

Finanzhilfvereinbarungen, den physischen Fortschritt, die Achtung der Unionsvorschriften bezüglich Publizität usw. zu überprüfen. Vor-Ort-Kontrollen können auch dazu dienen, zu überprüfen, ob der Begünstigte genaue Informationen im Hinblick auf die materielle und finanzielle Umsetzung des Vorhabens weiterleitet.

5.2.6. Kontrollbericht

„Über jede gemäß diesem Abschnitt durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht anzufertigen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Der Bericht enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) die überprüften Maßnahmen und Anträge bzw. Zahlungsanträge;
- b) die anwesenden Personen;
- c) ob und gegebenenfalls wie lange im Voraus dem Begünstigten die Kontrolle angekündigt wurde;
- d) die Ergebnisse der Kontrollen und gegebenenfalls besondere Bemerkungen;
- e) Angaben zu sonstigen durchzuführenden Kontrollmaßnahmen.“

Nach Artikel 53 (3) der Durchführungsverordnung erhält der Begünstigte „die Gelegenheit, den Bericht während der Kontrolle zu unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bezeugen und Bemerkungen hinzuzufügen. Verwendet ein Mitgliedstaat einen während der Kontrolle elektronisch erstellten Kontrollbericht, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass der Begünstigte den Bericht elektronisch unterzeichnen kann, oder der Kontrollbericht wird dem Begünstigten unverzüglich zugesendet, so dass er die Gelegenheit hat, den Bericht zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen. Wird ein Verstoß festgestellt, so erhält der Begünstigte eine Ausfertigung des Kontrollberichts.“

5.2.7. Zeitplan für die Vor-Ort-Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen sollten im Voraus geplant werden, um sicherzustellen, dass sie wirksam sind. Im Allgemeinen sollte frühzeitig über die Vor-Ort-Kontrollen informiert werden, um sicherzustellen, dass die zuständigen Mitarbeiter (z.B. Projektleiter, Ingenieur, Personal des Rechnungswesens) und die Dokumentation (insbesondere Finanzunterlagen einschließlich Kontoauszügen und Rechnungen) durch den Begünstigten bei der Prüfung verfügbar sind.

Normalerweise sollten Vor-Ort-Kontrollen, sofern möglich, vor der endgültigen Zahlung durchgeführt werden. Jedoch kann es in einigen Fällen, in denen die Realität des Projekts nicht festgestellt werden kann nachdem das Projekt abgeschlossen wurde, sinnvoll sein, während ihrer Umsetzung Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, ohne vorherige Ankündigung (z. B. Schulungen, in denen Arbeitszeittabellen für Teilnehmer und Dozenten auch überprüft werden sollten).

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Vorhaben immaterieller Natur sind und von welchen wenig oder keine materiellen Beweise nach ihrer Fertigstellung bleiben (z. B. Schulungen, Workshops, Besuche von Betrieben und Wald, Inanspruchnahme von Beratungsdiensten).

6. EX-POST-KONTROLLEN

Artikel 52 der Durchführungsverordnung legt die Anforderungen an die Ex-post-Kontrollen fest. Bei Investitionsvorhaben werden Ex-post-Kontrollen durchgeführt, um die Erfüllung der gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geltenden oder im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums genannten Auflagen zu überprüfen.

Die Ex-post-Kontrollen erstrecken sich in jedem Kalenderjahr auf mindestens 1 % der Ausgaben des ELER für Investitionsvorhaben, für die gemäß Absatz 1 noch Auflagen gelten und für die die Abschlusszahlung aus dem ELER geleistet wurde. Berücksichtigt werden nur Kontrollen, die bis Ende des betreffenden Kalenderjahres durchgeführt wurden.

Die Stichprobe der zu kontrollierenden Vorhaben basiert auf einer Analyse der Risiken und finanziellen Auswirkungen unterschiedlicher Vorhaben, Vorhabenarten oder Maßnahmen. Zwischen 20 % und 25 % der Stichprobe werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Mitgliedstaaten können es als wichtig erachten, die Rechnungen, die zur Unterstützung der Zahlungsanträge zur Verfügung gestellt werden, auf alle Indikatoren von Rabatten, Boni oder sonstigen Vorteilen zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese abgezogen werden. Da diese möglicherweise nicht auf der Rechnung ausgewiesen werden (z. B. gibt ein Lieferant einen Bonus am Ende des Jahres), verlangen die Kontrollen möglicherweise die Kontaktaufnahme zu den Lieferanten und/oder die Überprüfung ihrer Rechnungslegung und Bankunterlagen.

Die Durchführung solcher Kontrollen kann nicht alle Fälle von versteckten Rabatten oder anderen Vorteilen aufdecken und korrigieren, dennoch dienen sie zwei Zielen. Zum einen als Abschreckung: es ist weniger wahrscheinlich, dass Antragsteller Rabatte verstecken, wenn sie wissen, dass es die Möglichkeit der Überprüfung gibt. Zweitens bietet es Rückmeldung an die Behörden der Mitgliedstaaten über die Häufigkeit solcher Praktiken, damit sie ihre Kontrollsysteme entsprechend anpassen können.

7. KONTROLLEN SPEZIFISCHER ASPEKTE

7.1. öffentliche Auftragsvergabe

Kontrollen in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge sollten prüfen, dass Vergabevorschriften der Union und die dazugehörigen nationalen Vorschriften eingehalten wurden und dass während des gesamten Prozesses die Grundprinzipien der Transparenz, Objektivität, Nichtdiskriminierung und der angemessenen Offenlegung beachtet wurden.

Nachdem der bestimmte Prozess stattgefunden hat, sollten Kontrollen so bald wie möglich durchgeführt werden, am besten im Stadium der Antragstellung, da es oft schwierig ist, Korrekturmaßnahmen in einem späteren Stadium zu ergreifen.

Der Mitgliedsstaat könnte die öffentliche Auftragsvergabe bei drei Gelegenheiten prüfen:

- Vor der Ausschreibung, um sicherzustellen, dass das Verfahren, Ausschreibungsangaben usw. richtig sind;
- Nach der Auswertung, um sicherzustellen, dass das richtige Angebot ausgewählt wurde;

- Nach der Durchführung des Projekts, um sicherzustellen, dass das umgesetzte Vorhaben mit den Ausschreibungsunterlagen übereinstimmt.

Nichtsdestotrotz ist es auch akzeptabel, wenn der Mitgliedstaat eine solche Prüfung nur ganz am Ende durchführt und dann alle Aspekte abdeckt.

Zum Zeitpunkt des Förderantrags sollte sichergestellt sein, dass sich alle potenziellen Antragsteller ihrer Auflagen in diesem Bereich bewusst sind und dass das Personal entsprechend geschult wurde. Einige Mitgliedstaaten haben eine spezielle Anleitung oder auch Vorlagen für das Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe vorbereitet, die von den dienstleistenden Begünstigten verwendet werden. Diese sind besonders nützlich und empfehlenswert, wenn die dienstleistenden Begünstigten in Einmalaufträge eingebunden sind und es an entsprechender Erfahrung mangelt. Leitfäden und Erläuterungen zu den Gemeinschaftsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge wurden von der Europäischen Kommission erstellt und bieten nützliche Informationen und Erklärungen. (http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_en.htm)

Es ist wichtig, dass entsprechend erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter diese Kontrollen durchführen und dass dem Personal detaillierte Checklisten zur Verfügung stehen.

Bei einem hohen Auftragswert oder wenn vermutet wird, dass die dienstleistenden Begünstigten auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens unerfahren sind, wird den zuständigen Behörden empfohlen, vor der Ausschreibung des Auftrags sicherzustellen, dass die Qualität der Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Leistungsbeschreibung) entweder durch eigene Experten oder durch einen externen Sachverständigen überprüft wurden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überprüfung gewidmet werden, ob Angaben im Hinblick auf technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wohl definiert sind und dass geeignete Auswahl- und Vergabekriterien angesetzt werden.

Beispiele für bestimmte Bereiche der Angebotsbewertung und der Vergabeverfahren, die bei den Prüfungen der Kommission als bedenklich eingestuft wurden, sind:

- dass die Auswahl- und Vergabekriterien nicht in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht werden;
- die Verwendung von diskriminierenden technischen Spezifikationen oder nationalen Genehmigungen, die in der Angebotsphase abgefordert werden;
- dass andere Auswahl- und Vergabekriterien verwendet werden, als während der Bewertung bekanntgegeben;
- die unzureichende Dokumentation der Entscheidungen des Bewertungsausschusses

Beispiele für bestimmte Bereiche der Umsetzungsphase des Vertrags, die bei den Prüfungen der Kommission als bedenklich eingestuft wurden:

- zusätzliche/ergänzende Arbeiten werden direkt vergeben, ohne erneute Ausschreibung;
- erhebliche Änderung der wesentlichen Bedingungen des Vertrages in der Umsetzungsphase;
- keine Anwendung der Sanktionen, die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurden.

Darüber hinaus ergaben die Prüfungen der Kommission, dass die von den Vergabestellen festgesetzten Vergabekriterien zu Ausgaben führen könnten, die nach den Verordnungen über die

Entwicklung des ländlichen Raums nicht förderfähig sind. Für Maßnahmen mit hoher Beihilfeintensität ergaben die Prüfungen der Kommission des Weiteren, dass bestimmte Vergabekriterien zu Kosten führen können, die als unangemessen (und damit als nicht förderfähig) betrachtet werden müssen.

Falls die Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen die Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe feststellen, müssen die Finanzkorrekturen gegenüber dem dienstleistenden Begünstigten auf der Grundlage der Richtlinie C (2013) 9527 vom 19.12.2013 bestimmt werden.

7.2. Angemessenheit der Kosten

Die Mitgliedstaaten sollten über ein geeignetes System verfügen, um die Angemessenheit der Kosten zu beurteilen. Bei der Gewährung von Zuschüssen sollten die Grundsätze der Rentabilität und des Preis-Leistungs-Verhältnisses eingehalten werden. Diese sollten insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Vermeiden Sie Überdimensionierungen

Die Preise sind nicht immer die einzige Quelle unangemessener Kosten. Der Zuschuss muss in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf die politischen Ziele rentabel sein. Daher müssen die Angaben der Posten auch im Förderantrag bewertet werden und die Unterstützung entsprechend verringert werden, wenn sie ungerechtfertigte Überdimensionierungen enthalten.

- Stellen Sie sicher, dass die Preise konkurrenzfähig sind

Es gibt verschiedene Methoden, um die Preise als angemessen zu beurteilen: Vergleich der verschiedenen Angebote, Expertenmeinung(en) oder Referenzpreislisten. Welche Methode oder Kombination dieser verwendet wird, sollte verlässlich zusichern, dass die Preise damit als marktbasierend beurteilt werden können.

Öffentliche Vergabeverfahren garantieren nicht unbedingt per se, dass die Angemessenheit der Kosten erreicht worden ist.

- Kontrollieren Sie die Auswirkungen von Änderungen des Projekts auf die Kosten

Wenn während der Umsetzung Änderungen des Projekts eingebracht werden, sollte der Einfluss auf die Kosten während der Phase des Zahlungsantrags neu bewertet werden. Die letztlich vom Begünstigten übernommenen Kosten zeigen möglicherweise nicht das beste Preis-Leistungs-Verhältnis.

- entsprechende Systeme abhängig von der Risikosumme

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sollten zwischen risikoreichen Projekten und solchen, deren Risikosumme nicht nennenswert ist, unterscheiden können. Kontrollsysteme, die die Sicherheitsstufe abhängig von der Risikosumme erhöhen, sollten von den nationalen Behörden in Betracht gezogen werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch Projekten mit hoher Beihilfeintensität gewidmet werden.

In Anhang I befindet sich eine umfassende, vom Europäischen Rechnungshof entwickelte, Checkliste, um die Gestaltung von Kontrollsystemen in Bezug auf die Risiken, die mit den ländlichen Entwicklungskosten verbunden sind, zu bewerten.

7.3. Staatliche Beihilfen

Artikel 81 (1) der ELER-VO legt fest, dass die Bestimmungen des Vertrages, wie Beihilfen durch die Mitgliedstaaten zur gewähren sind , nicht auf Zahlungen, die durch die Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der ELER-VO getätigt werden oder auf die zusätzliche nationale Förderung , im Rahmen von Artikel 42 AEUV, erfolgt, angewendet werden.

Wenn die Förderung als staatliche Beihilfe erfolgt und wenn es nicht von den Beihilferegelungen ausgenommen ist, sollten die Mitgliedstaaten einen angemessenen Beihilfefreiraum bieten, der die Form einer Genehmigungsentscheidung der Kommission, die der Mitteilung an die Kommission folgt, einer Gruppenfreistellung oder einer Übereinstimmung mit der zutreffenden De-minimis-Regel annehmen kann. Es wird empfohlen, die wichtigsten Nachweisprüfungen der staatlichen Beihilfavorschriften während der Verwaltungskontrollen der Förderanträge durchzuführen. Darüber hinaus könnten ergänzende Kontrollen während den Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge und den Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

Beispielsweise:

- bezüglich der allgemeinen De-minimis-Regelung ist es möglich, die Konten des Begünstigten zu überprüfen um sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag von 200.000 Euro der De-minimis-Regelungsschwelle in drei Geschäftsjahren nicht überschritten wurde und um die übrigen Voraussetzungen der Verordnung zu überprüfen (z. B. wenn ein Betriebsinhaber im nichtlandwirtschaftlichen Sektor und im primären Produktionssektor zur gleichen Zeit aktiv ist, wird sichergestellt, dass es eine Trennung von Aktivitäten oder eine Unterscheidung der Kosten gibt, so dass die Aktivitäten im primären Agrarsektor nicht von den allgemeinen De-minimis-Beihilfen profitieren)
- bezüglich der Gruppenfreistellungen sollte besonderes Augenmerk auf die Definition der KMU gelegt werden, auf die gemeinsamen Vorschriften, die für alle Arten von Maßnahmen (Anreizwirkung, etc.) und die besonderen Bestimmungen für verschiedene Arten von Beihilfen (Höchstbeträge, maximale Intensität, förderfähige Kosten, etc.) zutreffen.
- hinsichtlich der gemeldeten und von der Kommission genehmigten Beihilfe können die Bedingungen, wie sie in der Genehmigungsentscheidung der Kommission dargelegt sind, überprüft werden.

Beispiel für das am häufigsten von der Kommission festgestellte Problem im Bereich staatlicher Beihilfe:

- mangelnde Überprüfung der De-minimis-Regeln

7.4. Vereinfachte Kostenoptionen

Für die Stückkosten und Pauschalbeträge sollten die Verwaltungskontrollen des Zahlungsantrags überprüfen, ob die Bedingungen für die Erstattung, die in der Vereinbarung zwischen Begünstigtem und zuständiger Behörde festgehalten wurden, eingehalten wurden, dass die vereinbarte Methodik

richtig angewandt wurde und dass das Vorhaben nicht völlig ausgelagert ist. Erklärte Mengen oder ein Nachweis der Erfüllung des Vorhabens sollten durch den Begünstigten bescheinigt, gerechtfertigt und die Ergebnisse im Hinblick auf künftige Kontrollen und Prüfungen archiviert werden.

Bei Pauschalfinanzierung sollte überprüft werden, ob:

- Kosten zu einer bestimmten Kategorie richtig zugeordnet wurden;
- keine Doppelnennung desselben Kostenfaktors auftritt;
- die Pauschale korrekt angewandt wurde;
- der auf Basis der Pauschale berechnete Betrag proportional anpasst wurde, wenn sich der Wert der Kostenkategorie, auf die sie angewendet wurde, änderte; und
- der Betrieb nicht völlig ausgelagert ist.

Vereinfachte Kostenoptionen, die im Rahmen des Programms verwendet werden, müssen den Anforderungen nach Artikel 62 (2) der Verordnung 1305/2013 entsprechen, das bedeutet, dass eine Bescheinigung über die Angemessenheit und Korrektheit der Berechnungsmethode mit dem EPLR eingereicht werden sollte.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Leitfaden zu vereinfachten Kostenoptionen unter den ESI-Fonds.

7.5. Schaffung von „künstlichen Bedingungen“

Beihilfen für Investitionen im Rahmen des EPLR sind häufig innerhalb einer Förderperiode auf eine Förderobergrenze begrenzt. Wenn ein Begünstigter - entgegen der Regeln – Förderungen, die höher sind als das erlaubte Maximum, erhalten will, dann wird er in betrügerischer Absicht eine künstliche Realität erschaffen, die es ihm erlaubt, sich ein oder mehrere Male für Beihilfen aus dem Programm zu bewerben.

Die Begünstigten gründen bspw. ein rechtlich unabhängiges Unternehmen als „Spin-Off“ oder aus einer Einheit des bereits existierenden Unternehmens. Das neue Unternehmen wird entweder exklusiv oder überwiegend im finanziellen Interesse des ursprünglichen Begünstigten tätig sein. Oder beide Unternehmen setzen nach der Abspaltung das Geschäft gemeinsam fort, das zuvor von dem bereits existierenden Unternehmen geführt worden war.

Es gibt verschiedene Warnzeichen für „künstlich“ geschaffene Umstände bei der Förderung:

- Diverse rechtlich unabhängige Begünstigte mit der gleichen Adresse oder mit gemeinsam genutzten Einrichtungen (gleiche Räumlichkeiten, gleiche Lagerräume usw.)
- Identische Büros oder Tür-an-Tür-Büros - ohne physische Trennung
- Exklusive oder quasi-exklusive Geschäftsverbindungen zwischen den beiden Unternehmen (Rechnungen immer oder fast immer von einem zum anderen - zu unbegründet niedrigen Preisen)
- Kein Hinweis auf Geldströme für die Bezahlung von Rechnungen
- Unternehmen haben identische oder äußerst komplementäre Unternehmenszwecke (das eine Unternehmen produziert und das andere Unternehmen verkauft)
- Beschäftigte des einen Unternehmens sind Manager oder Eigentümer des anderen Unternehmens

- Manager oder Eigentümer des Unternehmens ist die Ehefrau des Eigentümers
- Ein einzelnes Unternehmen wurde in zwei Unternehmen geteilt, und beide führen die Geschäfte fort (z.B. ein Weingut wurde eine Abfüllgesellschaft und eine Lager u. Verschiffungsfirma geteilt und wird von zwei Brüdern fortgeführt)

Die folgenden Maßnahmen können bspw. bei Verwaltungs- und V-O-Kontrollen implementiert werden:

- Fotografieren von Installationen
- Erlangen von Informationen zu den Unternehmen (Unternehmensgrundsätze, Firmenregistrierung usw.)
- Dokumentation der Namen der Akteure
- Kopieren oder Fotografieren von Rechnungen zwischen den beiden Firmen u.a. relevanter Dokumente
- Kopieren von Projektordnern – soweit sinnvoll (Angebote, Businessplan, Informationen zum Eigentümer etc.)

Lt. Vorabentscheidung des EU-GH (C-434/12) erfordert die Schaffung von künstlichen Bedingungen sowohl objektive als auch subjektive Elemente. Hinsichtl. der subjektiven Elemente sollte geprüft werden, ob eine bewusste Koordinierung zwischen den Beteiligten vorlag, um einen Vorteil zu erlangen.

8. ERMÄSSIGUNGEN, RÜCKNAHMEN UND SANKTIONEN

8.1. Grundsätzliches

Die delegierte Verordnung legt gemeinsame Regelungen fest, die auf Direktzahlungen und Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung im Rahmen des InVeKoS anwendbar sind. Dieser Abschnitt fasst die Hauptregelungen und Grundprinzipien zusammen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Die Übersichten sind unbeschadet des Gesetzestextes dargestellt. Artikel 18 der delegierten Verordnung enthält Vorschriften zur Berechnungsgrundlage in Bezug auf flächenbezogene Zahlungen und Artikel 19 die Verwaltungssanktionen, die in Fällen von Übererklärungen angewendet werden. Ferner regelt Artikel 16 die Folgen der Nichtanmeldung aller Flächen.

Grundsätze, wie Ablehnungen und Rücknahmen der Förderung und Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und andere Auflagen angewendet werden sollten, sind in Artikel 35 der delegierten Verordnung festgelegt. Außerdem enthält Artikel 63 der Durchführungsverordnung Vorschriften, wie Übererklärungen von Ausgaben zu handhaben sind.

8.2. Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen oder andere Auflagen

Die delegierte Verordnung enthält in Artikel 35 Sondervorschriften für Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen oder andere Auflagen.

Förderkriterien sind nicht bezahlte Voraussetzungen, die sowohl beim Eintritt in das Programm als normalerweise auch während der gesamten Dauer der Verpflichtung zu erfüllen sind (mit Ausnahme der Altersgrenze für junge Landwirte z. B.). Im Falle von Verstößen gegen Förderkriterien werden

immer 100 % Ablehnung oder Rücknahme angewendet. Wenn frühere Zahlungen an das betreffende Vorhaben getätigt wurden, müssen diese auch zurückgenommen werden.

Der Zweck der Förderkriterien sollte es sein, auf die Maßnahme/Vorhaben auf hinreichend begründeter Grundlage für verschiedene Arten von Begünstigten und Vorhaben abzu zielen.

Verpflichtungen sind Aktionen, zu deren Durchführung sich der Empfänger verpflichtet und für die er bezahlt wird. Andere Auflagen sind Anforderungen an die Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die der Begünstigte respektieren muss, für die er aber nicht bezahlt wird.

Im Falle von Verstößen gegen die Verpflichtungen und/oder gegen andere Auflagen sollte die teilweise oder vollständige Ablehnung oder Zurücknahme angewendet werden. Rücknahme bedeutet, dass die bereits gezahlte Unterstützung, in Form von Vorschüssen oder Abschlags-/Jahreszahlungen, von dem Begünstigten zurückgefordert wird. Ablehnung bedeutet, dass der Betrag, der im Zahlungsantrag geltend gemacht wird, teilweise reduziert oder überhaupt nicht bezahlt wird.

Verstöße werden in zwei Kategorien eingeteilt, die unterschiedliche Auswirkungen auf Ablehnungen und Rücknahmen haben:

1. Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien nicht erfüllt sind.
2. Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn folgende Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden:
 - a) im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegte Verpflichtungen oder
 - b) gegebenenfalls sonstige für das Vorhaben geltende Auflagen, die in Unionsvorschriften oder einzelstaatlichen Vorschriften oder im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, für staatliche Beihilfen sowie sonstige verbindliche Standards und Anforderungen.

„Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, trägt der Mitgliedstaat Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen Rechnung.“

Die delegierte Verordnung definiert das Wesentliche der oben genannten Prinzipien:

„Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.“

„Der Umfang eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.“

„Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.“

„Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder — wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme oder Vorhabenart handelt — während des gesamten Programmplanungszeitraums 2014-2020 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 festgestellt wurden.“

Es wird empfohlen, dass die zuständige Behörde bestimmte Kriterien für Rücknahmen zu jeder Art von Verstößen gegen Verpflichtungen oder andere Auflagen festlegt (in den meisten Fällen einen Prozentsatz). Das Ausmaß solcher Rücknahmen sollte groß genug sein, um abschreckend zu wirken.

8.3. Beantragung nicht förderfähiger Ausgaben

Artikel 63 der Durchführungsverordnung legt Regeln für zu Unrecht gezahlte Beträge und Verwaltungssanktionen fest, für den Fall eine Beantragung von nicht förderfähigen Ausgaben.

Es ist wichtig, den Unterschied der Verwaltungskontrollen nach Artikel 63 (1) und der Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 63 (2) festzustellen. Verwaltungskontrollen werden auf der Ebene jedes Zahlungsanspruchs durchgeführt. Im Gegensatz dazu ist es erforderlich, dass Vor-Ort-Kontrollen die kumulierten Ausgaben des gesamten betroffenen Vorhabens umfassen. Der zweite Unterabsatz von Artikel 51 (1) der Durchführungsverordnung macht auch auf Voraus- und Abschlagszahlungen aufmerksam, die das Vorhaben erhält.

Eine andere zu beachtende Sache ist, dass der Nenner bei der Berechnung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen die gesamten Förderkosten des Vorhabens als förderfähig erachtet, während der Zähler die nicht förderfähigen Ausgaben der Vor-Ort- und Verwaltungskontrollen als Ganzes umfasst. Dieses Verfahren berücksichtigt, dass die in der Verwaltungskontrolle des möglichen früheren Zahlungsanspruchs festgestellten nicht förderfähigen Ausgaben bereits von diesem Zahlungsanspruch abgezogen wurden.

8.4. Die Interaktion zwischen Artikel 35 und Artikel 63 der Durchführungsverordnungen

Es kann Situationen geben, in denen Kürzungen notwendig sind, aufgrund von Verstößen gegen die Förderbedingungen nach Artikel 35 der delegierten Verordnung, obwohl der Zahlungsanspruch selbst vollkommen richtig ist und es keine zu Unrecht geleisteten Zahlungen nach Artikel 63 der Durchführungsverordnung gibt. Dasselbe gilt umgekehrt.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen die Förderbedingungen nicht eingehalten werden und der Zahlungsantrag nichtförderfähige Ausgaben enthält. In diesen Situationen gelten Kürzungen nach beiden Artikeln unabhängig. Wenn allerdings Kürzungen aufgrund von Nichteinhaltung der Förderbedingungen zur vollständigen Rücknahme (Ablehnung oder Rückerstattung) der Förderung führen, kann es keine weiteren Kürzungen oder Verwaltungssanktionen aufgrund nicht förderfähiger Ausgaben im Zahlungsantrag geben, genau wie die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 nicht zu vollständigen Rücknahme der Unterstützung führen sollte.

Berücksichtigt man, dass Kürzungen aufgrund der Nichteinhaltung von Verpflichtungen und anderen Auflagen an zuschussfähigen Ausgaben durchgeführt werden sollten, sind zuerst Rücknahmen für Maßnahmen nach Artikel 63 der Durchführungsverordnung vorzunehmen und dann Rücknahmen nach Artikel 35 der delegierten Verordnung.

8.5. Aussetzung der Unterstützung

Artikel 36 der delegierten Verordnung legt die Regeln für die Aussetzung der Unterstützung fest.

„Die Zahlstelle kann die Förderung für bestimmte Ausgaben aussetzen, wenn ein Verstoß, der zu einer Verwaltungssanktion führt, festgestellt wird. Die Aussetzung wird von der Zahlstelle aufgehoben, sobald der Begünstigte zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweist, dass Abhilfe geschaffen wurde. Der Zeitraum der Aussetzung beträgt höchstens drei Monate. Die Mitgliedstaaten können je nach Vorhabenart und Auswirkungen des jeweiligen Verstoßes auch kürzere Höchstzeiträume festsetzen.

Die Zahlstelle kann die Förderung nur aussetzen, wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und wenn davon auszugehen ist, dass der Begünstigte innerhalb des festgesetzten Höchstzeitraums Abhilfe schaffen kann.“

Somit kann die Aussetzung der Unterstützung nur in Fällen angewendet werden, in denen Verpflichtungen und/oder sonstige Auflagen nicht erfüllt werden und es erwartet wird, dass der Empfänger voraussichtlich in der Lage sein wird, die Nichteinhaltung zu korrigieren. Wenn der Begünstigte die Situation während des festgelegten Höchstdauer nicht beheben kann, sollte die Verwaltungssanktion angewendet werden.

8.6. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Artikel 2 (2) des Basisrechtsakts bestimmt eine nicht erschöpfende Liste von Kategorien höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Mitgliedstaaten möglicherweise feststellen:

Insbesondere werden folgende Kategorien aufgelistet:

- a) Tod des Begünstigten,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich beeinflusst;
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt;
- f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Antragstellung nicht zu erwarten gewesen ist.

Der Begünstigte hat Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, mit dem entsprechenden Nachweis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde, innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Leistungsempfänger oder der durch ihn Berechtigte dazu in der Lage war.

Diese Mitteilungen müssen von Fall zu Fall untersucht werden. Der Europäische Gerichtshof hat wesentliche Elemente der Grundsätze höherer Gewalt festgelegt. Nach seiner ständigen Rechtsprechung (z. B. EuGH vom 15. Dezember 1994, Rechtssache C- 195/91 P, Bayer, ECR 1994,1-5619, Ziffer 32), enthält höhere Gewalt zwei Elemente - ein objektives und ein subjektives. Das objektive Element bezieht sich auf das Auftreten von abnormalen Umständen unabhängig von dem

fraglichen Unternehme, das subjektive Element bezieht sich auf die Auflagen zum Schutz vor Konsequenzen unvorhergesehener Ereignisse, ohne unnötige oder übermäßige Verluste zu machen.

Darüber hinaus muss, nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, die genaue Bedeutung höherer Gewalt im Einzelfall, unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens in dem das Konzept eingesetzt werden soll, bestimmt werden.

In der Regel gibt es für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung weder Rücknahme der Unterstützung noch die Notwendigkeit für die Rückerstattung im Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.